

Allgemeinverfügung

der Stadt Würzburg zur Einschränkung öffentlicher Veranstaltungen auf dem Gebiet der Stadt Würzburg als Schutzmaßnahme vor einer Ausbreitung des Coronavirus

Allgemeiner Hinweis: Großveranstaltungen mit mehr als 1.000 Teilnehmer – unabhängig davon, ob sie in geschlossenen Räumen stattfinden oder unter freiem Himmel – sind durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege durch eine Allgemeinverfügung vom 11.03.2020 bis zum Ende der Osterferien (einschließlich 19.04.2020) in Bayern untersagt.

Gemäß § 28 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit Art. 35 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Diese Allgemeinverfügung gilt für alle öffentlichen oder privaten Veranstaltungen, Vergnügungen und sonstige Ansammlungen sowie Versammlungen und Aufzüge auf dem Gebiet der Stadt Würzburg (Veranstaltungen). Die festgesetzte Personenzahl gilt als Gesamtzahl aller anwesenden Personen.
 - 1.1. Für Veranstaltungen ab 500 Personen bis 1.000 Personen in geschlossenen Räumen gilt folgendes:
 - pro anwesende Person müssen jederzeit mindestens 4 Quadratmeter Aufenthaltsfläche zur Verfügung stehen und
 - maximal dürfen 150 anwesende Personen gleichzeitig interagieren, z. B. Tanzen.

 - bei Bestuhlung dürfen nicht mehr als 500 Personen gleichzeitig anwesend sein. Sofern Stuhl- oder Bankreihen vorhanden sind, können diese auch über 500 Personen bis zur maximalen Kapazitätsgrenze 1.000 anwesende Personen aufnehmen, sofern jeweils eine Stuhl- oder Bankreihe abwechselnd unbenutzt bleibt.
 - 1.2. Für Veranstaltungen ab 500 Personen bis 1.000 Personen unter freiem Himmel gilt Folgendes:
 - es dürfen nicht mehr als 500 Personen gleichzeitig anwesend sein.
 - 1.3. Bei allen Veranstaltungen ab 500 Personen bis 1.000 Personen, unabhängig davon, ob sie in geschlossenen Räumen oder unter freiem Himmel stattfinden, muss eine aktive Information über allgemeine Schutzmaßnahmen wie Händehygiene, Abstand halten und Husten- und Nies-Etikette in geeigneter Weise erfolgen. Der Veranstalter hat eine Risikobewertung anhand der Kriterien des Robert-Koch-Instituts und des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit selbständig durchzuführen.
 - 1.4. Für Veranstaltungen bis 499 Personen hat der Veranstalter, unabhängig davon, ob sie in geschlossenen Räumen oder in Freien stattfindet, eine Risikobewertung anhand der

Kriterien des Robert-Koch-Instituts und des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit selbständig durchzuführen.

2. Es ist untersagt, Veranstaltungen durchzuführen, die nicht den vorgenannten Kriterien entsprechen.
3. Besuchern von Veranstaltungen wird dringend empfohlen, sich über die Einhaltung der oben genannten Kriterien zu informieren und ggfs. den nicht den Kriterien entsprechenden Veranstaltungen fern zu bleiben bzw. diese zu verlassen.
4. Bei Verstoß gegen Ziff. 1.3. und Ziff. 1.4. dieser Allgemeinverfügung kann ein Bußgeld gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 in Verbindung mit Abs. 2 IfSG in Höhe von bis zu 25.000 EUR festgesetzt werden.
5. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die Ziff. 1.1., Ziff. 1.2. und Ziff. 2. gem. § 75 Abs. 1 Nr. 1; Abs. 3 wird hingewiesen.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt ab 12.03.2020, 12:00 Uhr, bis einschließlich 19.04.2020.
7. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes.
8. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Fachabteilung Ordnungsaufgaben, Domstraße 1, 97070 Würzburg, eingesehen werden.

Anwendungshinweis:

Eine öffentliche oder private Veranstaltung ist ein zeitlich begrenztes, in einem definierten Raum stattfindendes Ereignis, an dem mehrere Personen teilnehmen. Dieses Ereignis hat in der Regel einen definierten Zweck und ein Programm mit thematischer, inhaltlicher Bindung (z. B. Konzerte, Kongresse, Theater, Diskothek, Tanzveranstaltungen, Sportveranstaltungen, Volksfeste, Firmenveranstaltungen, Versammlungen, Tage der offenen Türe).

Nicht unter diese Kategorie fallen z. B. normaler Schul- und Ausbildungsbetrieb, Arbeitsplatz, Bahnhöfe, öffentlicher Verkehr, Bäder, Einkaufszentren, Restaurants, normaler Barbetrieb, Märkte und Verkaufsmessen im Freien, normaler Museumsbetrieb, gesellschaftliche Privatfeiern.